

287

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: HATG NRW §1; TO.A §§ 3 bis 10, 20 Abs. 2

Leitsatz:

Bei der Berechnung der Vergütung, die der im öffentlichen Dienst als Angestellte beschäftigten hausarbeits-tagsberechtigten Frau nach dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz als Abgeltung für zu Unrecht nicht gewährte Hausarbeitstage zu zahlen ist, ist auch der Kinderzuschlag mit zu berücksichtigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Artenzeichen: 1 AZR 20/59

Urteil des BAG vom 25. November 1960 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 20/59

3 Sa 81/58 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes! 237

Verkündet
am 25. November 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Mellentin und Wieland
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer
Köln, vom 14. Oktober 1958 - 3 Sa 81/58 -
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war als Angestellte in einem Bundesministerium beschäftigt. Sie erfüllt die Voraussetzungen des Hausarbeitstagesgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die noch im Streit befangene Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 28. Februar 1958 hat ihr die Beklagte keine Hausarbeitstage gewährt. Die Klägerin hat deshalb mit der Klage u.a. einen Anspruch auf Abgeltung der nicht gewährten Hausarbeitstage geltend gemacht. Der Grund dieses Anspruchs ist nicht mehr im Streit. Die Parteien streiten lediglich noch darüber, ob bei Errechnung des als Abgeltung zu zahlenden Betrages die der Klägerin zustehenden Kinderzuschläge mit zu berücksichtigen sind oder nicht. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage im Sinne der Klägerin entschieden und das die Klage abweisende Urteil des Arbeitsgerichts unter Verurteilung der Beklagten abgeändert. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

Entscheidungsgründe:

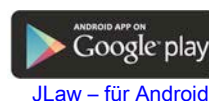
Wie der Senat in seinem Urteil BAG 7, 178 = AP Nr. 10 zu § 1 HausarbTagsG Nordrhein-Westfalen bereits entschieden hat, ist bei der Abgeltung für nicht gewährte Hausarbeitstage den Arbeitnehmerinnen der Lohn zu zahlen, der ihnen für die Arbeit an dem Tage, an dem sie ohne Rechtspflicht gearbeitet haben, nach dem Arbeitsvertrag zukommt. Die Klägerin hat ohne Rechtspflicht in den Monaten Januar 1956 bis Februar 1958 an je einem Tage im Monat, der ihr als Hausarbeitstag zu gewähren war, gearbeitet. Der ^{ihr} hierfür zu zahlende Lohn enthält, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, auch die der Klägerin streitlos für die übrige Zeit zustehenden Kinderzuschläge. Denn auch der Kinderzuschlag ist, wie sich aus den Vorschriften der TO.A ergibt, ein Teil der Dienstvergütung.

Es kann hier nichts anderes gelten als das, was für den Fall, daß sich im Laufe eines Beschäftigungsmonats die Höhe der Dienstbezüge ändert oder daß sich infolge Versetzung

- 3 -

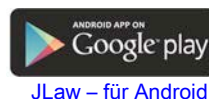


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder unmittelbaren Übertritts des Belegschaftsmitgliedes von einer Dienststelle zu einer anderen des öffentlichen Dienstes die Zahlstelle ändert, in § 20 Abs. 2 TO.A bestimmt ist. Nach dieser Vorschrift ist für jeden Tag $1/30$ der Monatsdienstbezüge zu zahlen. Darüber, daß dieses Dreißigste! unter Berücksichtigung der Kinderzuschläge zu errechnen ist, besteht kein Streit. Das ergibt sich aus der allgemeinen Fassung, insbesondere aus dem Wort "Monatsdienstbezüge". Dieser Begriff ist weit auszulegen, da er nach dem erkennbaren Willen der tariflichen Regelung all das umfaßt, was, sei es aus welchem Grunde auch immer, dem Arbeitnehmer für seine Tätigkeit bezahlt wird. Zu diesen Bezügen aber rechnen auch die Kinderzuschläge; denn sie sind ein Bestandteil seiner Einkünfte, die er auf Grund seiner Arbeitsleistung erwirbt. In dem Urteil BAG 3, 313 = AP Nr. 15 zu Art. 3 GG hat der Senat sie als eine Beisteuer des Dienstherrn zum Unterhalt bezeichnet, den der Arbeitnehmer seinen Kindern gewährt oder zu gewähren hat. Insoweit besteht kein Unterschied zu den übrigen in § 4 TO.A genannten Bestandteilen der Vergütung, nämlich der Grundvergütung, dem Wohnungsgeldzuschuß, den örtlichen Sonderzuschlägen und den Beitragsleistungen des Dienstberechtigten. All diese Bezüge dienen letzten Endes dem Unterhalt des Angestellten und seiner Angehörigen, soweit solche vorhanden sind.

Unrichtig ist es, wenn die Revision aus der Vorschrift des § 4 TO.A folgern will, daß nur das zu den bei der Abgeltung nicht gewährter Hausarbeitstage zu berücksichtigenden Bezügen gehöre, was dort ausdrücklich genannt ist. Vielmehr ist auszugehen von der Vorschrift des § 3 TO.A, wonach die Vergütungen nach dem Werte der Leistung, nach dem dienstlichen Wohnsitz, nach dem Lebensalter und dem Familienstande bemessen werden. Bei dieser Bemessung ist gemäß § 10 TO.A aber auch der Kinderzuschlag zu berücksichtigen. Dieser tritt zu der Vergütung nach den §§ 4 - 9, ist aber ebenfalls Bestandteil der Vergütung. Es ist also, wie sich aus der Vorschrift des § 3 TO.A ergibt, all das als Vergütungsbestandteil anzusehen, was in den §§ 4 -10 TO.A geregelt ist. Wenn die hierauf folgende Vorschrift des



- 4 -

§ 20 TO.A von den Monatsdienstbezügen spricht, so will auch sie erkennbar damit all das umfassen, was in den vorhergehenden Vorschriften über die Bezüge gesagt ist, die dem Angestellten zustehen. Zu diesen Vorschriften gehören aber nicht nur die §§ 4 - 9, sondern dazu gehört auch der Kinderzuschlag im Sinne des § 10 TO.A.

Die Beklagte hat von der Klägerin eine Arbeitsleistung erlangt, auf die sie nach dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz keinen Anspruch erheben konnte. Sie hat dem der Klägerin zustehenden Anspruch auf Freistellung an einem Tage im Monat aus Rechtsirrtum nicht stattgegeben; für den Abgeltungsanspruch kommt es nach der Rechtsprechung des Senats nicht darauf an, ob dieser Rechtsirrtum entschuldbar war oder nicht. Würde die Beklagte den Hausarbeitstagsanspruch der Klägerin erfüllt haben, so wäre sie - einen entsprechenden Arbeitsanfall vorausgesetzt - gezwungen gewesen, an dem betreffenden Tage, an dem die Klägerin ihren Hausarbeitstag genommen hätte, eine andere Arbeitskraft für die Klägerin einzustellen. Diese Arbeitskraft hätte sie mit einem Bruchteil der monatlichen Gehaltsbezüge vergüten müssen. Dieser Bruchteil aber hätte errechnet werden müssen nach all den Bezügen, die der betreffenden Ersatzkraft zugekommen wären. Hätte diese Ersatzkraft einen Anspruch auf Zahlung von Kinderzuschlägen gehabt, so hätten diese Kinderzuschläge bei der Errechnung der der Ersatzkraft zukommenden Vergütung ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Die Beklagte ist also nicht schlechter gestellt, wenn sie jetzt bei der Abgeltung des der Klägerin zustehenden Hausarbeitstagsanspruchs ebenfalls die Kinderzuschläge berücksichtigen muß. Würde sie diese Verpflichtung nicht haben, so wäre sie möglicherweise besser gestellt, als wenn sie den der Klägerin nach dem Gesetz zustehenden Anspruch erfüllt hätte. Das zeigt ebenfalls, daß die Auffassung des Landesarbeitsgerichts zutrifft, nach der die Kinderzuschläge bei der Errechnung der Abgeltungsbeträge mit zu berücksichtigen sind. Andernfalls würde die Beklagte einen Vorteil daraus ziehen, daß sie einen gesetzlich zustehenden Anspruch nicht erfüllt hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach der eingangs erwähnten Rechtsprechung des Senats kommt es auf den Lohn an, der für den Tag zu zahlen war, an dem die anspruchsberechtigte Frau ohne Rechtspflicht gearbeitet hat. Die Höhe dieses Betrages kann nicht errechnet werden ohne Berücksichtigung der gerade der anspruchsberechtigten Frau zustehenden Gesamtbezüge. Es trifft zu, daß dadurch in Fällen der Abgeltung von Hausarbeitstagsansprüchen der Kinderzuschlag in dem betreffenden Monat zu mehr als 100 % zu zahlen ist. Das ist aber nur eine notwendige Folge davon, daß die von der Klägerin erbrachte Arbeitsleistung ebenfalls 100 % der Arbeitsleistung überschritten hat, die sie der Beklagten schuldete. Wenn die allgemein geltenden Vorschriften über den Kinderzuschlag bestimmen, daß dieser nur einmal zu zahlen ist, so liegt diese Regelung auf einem anderen Gebiet. Sie will nur verhüten, daß Doppelbezahlungen erfolgen, wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Um einen solchen Fall aber handelt es sich hier nicht.

Ebensowenig kann sich die Beklagte auf die für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Länder geltenden Tarifvorschriften berufen. Es bedarf keiner Entscheidung, was bei der Abgeltung des Hausarbeitstages für Frauen, die im Stundenlohn beschäftigt werden, Rechtens ist. Hier ist vielmehr der Fall zu entscheiden, in dem Monatsgehälter bezahlt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen der TO.A. Nach diesen Vorschriften aber muß, wenn es sich um die Abgeltung zu Unrecht nicht gewährter Hausarbeitstage handelt, bei der Berechnung all das mit berücksichtigt werden, was der anspruchsberechtigten Frau als Gegenleistung für die von ihr geleistete Arbeit zukommt. Etwas anderes kann nur gelten für diejenigen Beträge, die einen reinen Auslagenersatz darstellen, also von vornherein nicht zum Unterhalt der Arbeitnehmerin und ihrer Angehörigen bestimmt sind. Ob hierunter die Ministerialzulage fällt, ist nicht zu entscheiden, da insoweit das angefochtene Urteil rechtskräftig geworden ist.



- 6 -

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Entscheidung AP Nr. 10 zu § 1 HATG NRW gehört somit all das, was die Arbeitnehmerin für die Leistung ihrer Dienste als Gegenleistung erhält. Dieser Betrag braucht nicht einheitlich zu sein, und er ist es, jedenfalls im öffentlichen Dienst, regelmäßig nicht. Er besteht vielmehr aus mehreren Teilen. Im Falle der Abgeltung des nicht gewährten Hausarbeitstages ist es jedoch rechtlich ohne Belang, aus welchen einzelnen Gründen heraus die einzelnen Teile gezahlt werden. In diesem Sinne ist auch der Kinderzuschlag Teil der Vergütung. So hat ihn übrigens der Herausgeber der TO.A auch selbst angesehen. Das ergibt sich aus § 8. Wenn auch diese Bestimmung seit langem außer Kraft getreten ist, so läßt sie doch einen Rückschluß zu auf den Willen des Tarifordnungsgebers. Dort war bestimmt, daß außer dem Kinderzuschlag die Vergütung um die Sätze der Gehaltskürzungsverordnungen gekürzt wurden. Einer Erwähnung des Kinderzuschlags in diesem Zusammenhang hätte es nicht bedurft, wenn er nicht Teil der Vergütung wäre.

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter Dr. Gröninger
ist erkrankt und an der
Unterschriftsleistung
verhindert

Wichmann

Dr. Schröder

Mellentin

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

